

Vereinbarung zur privatärztlichen Behandlung

Nährstoffmedizin bietet die Möglichkeit, durch ausführliche Anamnese, Untersuchung und fortgeschrittene Labordiagnostik bereits unterschwellige Mängelzustände zu erkennen und durch Ernährungsumstellung, Nahrungsergänzungsmittel und ggf. auch Infusionen zu beheben.

Zwischen dem Patienten / der Patientin (im Nachfolgenden „Patient“)

.....
 Patient/in geboren am

.....
 Anschrift

und der Privatpraxis für Funktionelle Medizin Würzburg, Dipl.-Biol. Christian Selig, wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

Der Patient erhält durch Herrn Christian Selig die privatärztliche Behandlung auf Basis der Nährstoffmedizin, die auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) mit letzter Änderung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2060) abgerechnet wird.

Der Patient ist vor Unterzeichnung auf andere Therapiemöglichkeiten und Kosten aufgeklärt worden. Er wünscht die Behandlung ausdrücklich und ist sich bewusst, dass er die Kosten hierfür selbst zu tragen hat. Die Vereinbarung erfolgt ohne äußere Einwirkung auf ausdrücklichen eigenen Wunsch.

Inwieweit die privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe zur vollständigen Erstattung der Vergütung verpflichtet sind, richtet sich u. a. nach den Versicherungsbedingungen und dem Tarif.

Bei Zahlungsverzug ergehen Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen, danach folgt ein Inkassoverfahren. Schuldner der Vergütung ist der Patient, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Aus technischen Gründen kann die Rechnungsstellung auf den Namen des minderjährigen Patienten erfolgen.

Der Patient stimmt der Beauftragung von Leistungen anderer Leistungserbringer (z. B. Radiologe, Laborarzt, etc.) durch den Arzt zu. Diese Leistungen werden dem Patienten vom jeweiligen Leistungserbringer gesondert in Rechnung gestellt.

Estenfeld, den

.....
 Unterschrift Patient/in Unterschrift Arzt

Auszug aus der GOÄ

- Erstgespräch und -untersuchung mit Durcharbeitung des Fragebogens und Durchsicht der Vorbefunde unmittelbar beim Arzt, 60 Minuten
GOÄ Ziffer A30 2.3facher Satz = 120,66 €
bis zu 90 Minuten (entsprechend dem 3.5fachen Satz)
- Folgegespräche, 30 Minuten
GOÄ Ziffer A31 2.3facher Satz = 60,33 €
bis zu 60 Minuten (entsprechend dem 3.5fachen Satz)
- Ganzkörperstatus, falls nötig
GOÄ Ziffer 8 2.3facher Satz 34,86 €
- Infusionen:
bis 30 Minuten Dauer GOÄ Ziffer 271 2.3facher Satz = 16,09 €,
über 30 Minuten Dauer GOÄ Ziffer 272 2.3facher Satz = 24,13 €
plus Sachkosten der Infusion und der beigefügten Nährstoffe
- Einfaches Gespräch oder Telefonat bis 10 Minuten, Vorstellung zur Infusion
GOÄ Ziffer 1 2.3facher Satz = 10,72 €
- Eingehendere Beratung oder Telefonat über 10 Minuten
GOÄ Ziffer 3 2.3facher Satz = 20,10 €
- Blutentnahme über die Vene
GOÄ Ziffer 250 1.8facher Satz = 4,19 €
- Laborkosten: üblich sind 100 – 300 €. Es erfolgt eine gesonderte Abrechnung durch den Labordienstleister direkt.
- Kosten für Nährstoffe in Infusionslösungen im Normalfall pro Infusion im Bereich von 10 bis 30 Euro; Information darüber vor Verabreichung der Infusion.